



Arbeitsgemeinschaft der sporttreibenden Vereine Horb e.V.

Zuschussrichtlinien

für die Jugendförderung in den sporttreibenden Vereinen der Stadt Horb (ARGE)

1. Allgemeines

Die ARGE gewährt – vorbehaltlich der Bereitstellung von Mitteln durch die Stadt Horb – Zuschüsse für jugendbezogene Programme bei den nachstehenden Maßnahmen:

1.1. Versicherungsbeiträge an den WLSB

Die ARGE erstattet den Vereinen den Versicherungsbeitrag, der an den Württ. Landessportbund gezahlt werden muss für Schüler und Jugendliche. Grundlage sind die Bestandsmeldungen der Vereine an den WLSB. Die Beiträge sind zur Zeit bei Schülern/Jugendlichen auf Euro 2,25 festgelegt. Erhöhungen werden zu gegebener Zeit berücksichtigt.

1.2. Freizeitveranstaltungen

1.2.1 Darunter fallen folgende Maßnahmen:

Jugendwandern
Jugendgruppenfahrten
Zeltlager und Freizeiten
Mit jeweils mind. 3 Stunden überfachlichem Programm je Tag.

1.2.2 Dauer der Maßnahme

2 – 21 Tage

1.2.3 Alter der Teilnehmer

8 - 21 Jahre (Geburtsdatum)

1.2.4 Höhe der Bezuschussung

max. Euro 250,--
Euro 1,60 je Tag und Teilnehmer
Zuschussberechtigt sind nur Teilnehmer, die ihren Wohnsitz in der Stadt Horb haben oder Mitglied eines Sportvereins, der der ARGE angehört, sind.

1.3. Internationale Begegnungen

1.3.1 Darunter fallen:

Begegnungen mit ausländischen Gruppen im Inland.
Begegnungen mit ausländischen Gruppen im Ausland.

1.3.2 Dauer der Maßnahmen

2 -21 Tage

1.3.3 Alter der Teilnehmer

12 – 21 Jahre (Geburtsdatum)

1.3.4 Höhe der Zuschussung (s.a. Pos. 1.2.4)

- Inland Euro 1,50 je Tag und Teilnehmer (Deutsche und Ausländer)
- Ausland Euro 1,50 je Tag und deutschem Teilnehmer

1.4 Schulungen

1.4.1 Darunter fallen folgende Maßnahmen:

- Fortbildungslehrgänge für in der Jugendarbeit Tätige, die von den Vereinen durchgeführt werden.
- Jugendseminare der Vereine

1.4.2 Alter der Teilnehmer

Mindestens 15 Jahre. Nach oben keine Begrenzung.

1.4.3 Höhe der Zuschussung

- Bis zu max. 50 % der tatsächlich entstandenen Kosten, jedoch höchstens Euro 100,- je Maßnahme.
Die Kosten müssen im Einzelnen nachgewiesen werden. Landesmittel müssen vorrangig in Anspruch genommen werden.

1.5 Allgemeine Jugendarbeit

1.5.1 Darunter fallen

Elternabende, Jugendtage, Informationsabende u.ä. allgemeine Jugendveranstaltungen

1.5.2 Anzahl der Maßnahmen:

Es müssen mindestens drei entsprechende Veranstaltungen im Jahr durchgeführt werden; mit einer Gesamtdauer von 8 Std. (Antragstellung 4 Wochen vor der dritten Veranstaltung).

1.5.3 Höhe der Zuschussung:

Bis zu max. 50 % der tatsächlich entstandenen Kosten, jedoch höchstens Euro 100,- je Maßnahme. Die Kosten müssen im Einzelnen nachgewiesen werden.

1.6. Zuschüsse für Gruppenleiter und Betreuer

1.6.1 Für den Einsatz von Gruppenleitern und Betreuern bei den nach §§ 1.2 und 1.3 bezuschussten Maßnahmen können Zuschüsse gewährt werden.

1.6.2 Bedingungen

- Für je angefangene 10 Teilnehmer kann höchstens ein Gruppenleiter bzw. Betreuer gefördert werden.
- Für die Dauer der Maßnahme gelten die Bedingungen §§ 1.2.2.

1.6.3 Höhe der Bezuschussung

Euro 6,20 je Tag und Leiter bzw. Betreuer

2. Durchführungsrichtlinien

2.1. Antragstellung

Eine Antragstellung für Maßnahmen nach §§ 1.1 – 1.2 – 1.3 - 1.4 – 1.5 – 1.6 ist nicht erforderlich. Um jedoch die Abrechnung zu erleichtern, bitten wir, die Abrechnungsformulare vor der Maßnahme bei der ARGE anzufordern. Anträge kann nur der Stammverein stellen, keine Abteilungen.

2.2. Abrechnung

Die Abrechnungsunterlagen sind unverzüglich nach Beendigung der Maßnahme, spätestens jedoch bis 6 Wochen nach der Maßnahme, an die ARGE einzureichen. Letzter Abgabetermin ist der 1. November in jedem Jahr. Später eingehende Abrechnungen für Maßnahmen, die vor dem 15. Oktober stattfinden, können nicht mehr berücksichtigt werden. Maßnahmen die nach dem 15. Oktober stattfinden, können erst im Folgejahr bezuschusst werden.

Der Abrechnung müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- Ausschreibung der Maßnahme mit Programm
- Kurzbericht
- Teilnehmerlisten
- Zuschussantragsformular (mit Unterschrift des 1. Vorsitzenden und Vereinsstempel)
- Kostenzusammenstellung
- Finanzierungsplan

2.3 Auszahlung

Über die eingereichten Zuschussanträge und die Höhe der Bezuschussung entscheidet der Vorstand der ARGE im Rahmen der verfügbaren Mittel bis 15. Dezember eines jeden Jahres. Abschlagszahlungen können nicht gewährt werden.

Auszahlungen der Vereinsbeiträge an den WLSB, sowie der Jugendpflegemaßnahmen erfolgen auf das der ARGE bekannte Konto des Stammvereins.

Diese Zuschussrichtlinien treten rückwirkend ab 1. Januar 1986 in Kraft und haben Gültigkeit bis auf Widerruf. DM-Werte wurden geändert auf Euro-Werte zum 01.01.2002.

Horb, den 17.01.2002

Beschlossen durch den Vorstand in seiner Sitzung vom 08.07.86 (gem. § 11 Abs. 6 der Satzung).